

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit in der Gemarkung Glauburg

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und der **Hessischen Hundeverordnung (Hess. HundeVO) vom 22.01.2003**, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Anleinplicht für Hunde

- (1) Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Anleinzwang gilt im gesamten unbebauten Außenbereich der Gemeinde Glauburg im Sinne des § 35 Baugesetzbuch in der derzeitigen Fassung.
- (2) **Des Weiteren gilt ein Leinenzwang auf den von der Gemeinde ausgewiesenen Flächen: „Hunde sind im Wald an die Leine zu nehmen“.**

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juli jeden Jahres.
- (2) **Für die durch spezielle Schilder ausgewiesenen Waldgebiete gilt ein ganzjähriger Leinenzwang.**

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde. Auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen besteht die Anleinplicht nicht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 des HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 in den im § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 des HAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 des HAGBNatSchG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Glauburg einschließlich der Befugnis nach § 56 OwiG. Danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundzwanzig Euro erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

63695 Glauburg, den 18.10.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin